

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2357 014

Gesetz: StVO § 35; BGB § 823 (C) (D o)

- Rechtssatz: 1. Der Führer eines ohne Bewachung auf der Straße abgestellten Kraftfahrzeugs hat zur Verhütung einer unbefugten Benutzung des Kraftfahrzeugs nicht nur den Zündschlüssel abzuziehen, sondern in der Regel auch die Wagentür abzuschließen.
2. Handelt er dieser Verpflichtung zuwider und ermöglicht er dadurch, daß ein Dieb oder Schwarzfahrer den Wagen benutzt, so kann er nach § 823 BGB für den Schaden ersatzpflichtig sein, den der unbefugte Benutzer des Fahrzeugs bei einem Verkehrsunfall schuldhaft verursacht.

Aktenzeichen: VI ZR 92/57

Urteil des BGH vom 1. April 1958

OLG Karlsruhe

VI ZR 92/57

Verkündet am 1. April 1958
Kriegl. Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Willi Sch[REDACTED]-Sch[REDACTED] in B[REDACTED] - B[REDACTED],
A[REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die Witwe Mathilde I[REDACTED] geb. W[REDACTED] in K[REDACTED],
Bi[REDACTED]straße [REDACTED],
2. die minderjährige Ingrid I[REDACTED], vertreten durch ihre
Mutter, die Klägerin zu 1),

Klägerinnen, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ..

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 1. April 1958 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundes-
richter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Bode und
Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
5. Zivilsenats in Freiburg des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 7. März 1957 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

.. 2 ..

Tatbestand:

Am Vormittag des 2. April 1955 entwendete der damals 18-jährige Mechanikerlehrling Walter M. den neuen Opel-Kapitän-Personenkraftwagen des Beklagten, den dieser unvergeschlossen in der St. -straße in B.-B. vor seinen Geschäftsräumen abgestellt hatte. Am 4. April 1955 fuhr M., der keinen Führerschein besaß, mit dem Wagen von Baden-Oos in Richtung Rastatt. In einer Rechtskurve, in die er mit einer Geschwindigkeit von mindestens 100 km/st eingefahren war, verlor er die Herrschaft über den Wagen. Er geriet auf die linke Straßenseite und stieß mit dem ihm entgegenkommenden Personenkraftwagen des Studienrats Werner L. zusammen. L. wurde getötet.

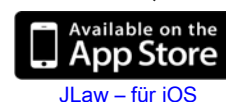
Die Ehefrau und die minderjährige Tochter des I. haben mit der Klage Ersatz der Beerdigungskosten und des durch den Tod ihres Ernährers entstandenen Unterhaltsschadens verlangt und beantragt, den Beklagten zu verurteilen,

- a) an die Klägerin zu 1) 1 572,80 DM nebat Zinsen zu zahlen,
- b) an die Klägerin zu 1) bis zu deren Lebensende eine Rente von 400 DM monatlich, beginnend ab 1. August 1955 zu zahlen,
- c) an die Klägerin zu 2) zu Händen ihrer Mutter, beginnend mit dem 1. August 1955 für die Dauer ihrer Bedürftigkeit eine monatliche Rente von 100 DM zu zahlen.

Die Klägerinnen werfen dem Beklagten vor, er habe beim Aussteigen aus dem Wagen den Zündschlüssel steckenlassen und die linke Wagentür nur angelehnt. Durch dieses Verhalten habe er schuldhaft die unbefugte Benutzung des Wagens und den Verkehrsunfall verursacht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er hat behauptet, er habe beim Verlassen des Wagens den Zündschlüssel abgezogen. Er ist der Ansicht, es sei kein Verschulden darin zu sehen, daß er den im Blickfeld seines Geschäfts stehenden Wagen mit halb eingerasteter, unverschlossener Wagentür abgestellt habe. Dieser Sachverhalt rechtfertige es jedenfalls nicht, ihm die Haftung für einen Verkehrsunfall aufzuerlegen, den ein Autodieb zwei Tage nach dem Diebstahl durch leichtfertige Fahrweise verursacht habe.

Das Landgericht hat die Ansprüche der Klägerinnen, soweit sie nicht auf Versicherungsträger übergegangen sind, dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung des Beklagten blieb erfolglos. Mit der Revision verfolgt der Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hält es in Übereinstimmung mit dem Landgericht nicht für bewiesen, daß der Beklagte beim Verlassen des Wagens den Zündschlüssel zurückgelassen oder ihn verloren hat. Es sieht aber ein fahrlässiges und zum Schadensersatz verpflichtendes Verhalten des Beklagten darin, daß dieser seinen Personenkraftwagen ohne Aufsicht mit unverschlossener und nur halb eingerasteter Wagentür auf der Straße stehen ließ. Dem ist zuzustimmen. § 35 StVO fordert von dem Führer eines Kraftfahrzeugs, daß dieser beim Verlassen des Fahrzeugs zur Verhinderung der unbefugten Benutzung

die üblicherweise hierfür bestimmten Vorrichtungen am Fahrzeug in Wirksamkeit setzt. Mit Recht hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß der Beklagte unter den gegebenen Umständen durch Abziehen des Zündschlüssels allein seinen Verpflichtungen nicht genügt hat. Diese Auffassung entspricht der durchaus herrschenden Lehre und Rechtsprechung (vgl. Floegel/Hartung, Straßenverkehrsrecht 11. Aufl. § 7 StVG Anm. 33; Arndt/Guelde, Straßenverkehrsordnung Anm. 6 zu § 35; Walter, Schwarzfahrt, Halterhaftung, Erläuterungen 1 Bl. 3 ff im Kraftfahrzeugrecht von A bis Z; Maase, Parken, Erläuterungen 1 Bl. 10 ff ebenda; Wussow, Unfallhaftpflichtrecht 6. Aufl. T.Z. 595; Hoheneiser, DAR 1958, 5 [6]; RGZ 135, 149 [155]; 138, 320 [323]; DAR 1934, 149; OLG Köln, VRS 5, 11 und NJW 1957, 346; OLG Celle, DAR 1954, 138; LG Köln, VersR 1955, 493; LG Stuttgart, VersR 1956, 526; anderer Meinung: Müller, Straßenverkehrsrecht 20. Aufl. S. 259, 260). Angesichts der allgemein bekannten Erfahrungstatsache, daß eine unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen erhebliche Gefährdungen für den Verkehr mit sich bringt, muß von dem Halter und Führer eines Kraftfahrzeugs verlangt werden, daß er alle nach den Umständen zumutbaren Maßnahmen ergreift, um eine Benutzung des Kraftfahrzeugs durch Diebe und Schwarzfahrer zu erschweren. Zu diesen Maßnahmen wird in aller Regel auch das Abschließen eines ohne Bewachung auf der Straße abgestellten Kraftfahrzeugs gehören, das im übrigen durchaus üblich ist. Natürlich bedeutet das Abschließen des Kraftfahrzeugs keine unbedingt wirksame Sicherung gegen Diebstähle und Schwarzfahrten. Doch kommt es darauf nicht an. Wesentlich ist vielmehr nur, daß durch das Abschließen des Wagens dessen unbefugte Benutzung erheblich erschwert wird (RGZ 138, 320 [323]). Gerade wenn ein Kraftwagen während des Tages auf einer belebten städtischen Straße abgestellt ist, wird

sich ein Autodieb meist hüten, die Tür aufzubrechen oder sie mit Nachschlüsseln zu öffnen versuchen. Dagegen ist die Eingangsetzung des Anlassers ohne den ordnungsmäßigen Zündschlüssel, weil sie sich im Innern des Wagens vollzieht, der Beobachtung der Straßenpassanten weit mehr entzogen und damit für den Dieb weniger gefährlich. War wie im vorliegenden Fall die Wagentür nur halb eingerastet, so wurde hierdurch ein zum Autodiebstahl neigender Halbwüchsiger, der über einige mechanische Fertigkeiten verfügte, geradezu auf eine besonders günstige Möglichkeit hingewiesen, einen Kraftwagen zu stehlen. Der Hinweis der Revision darauf, daß bei offenen Sportwagen eine Diebstahlsicherung durch Abschließen der Wagentür gar nicht möglich sei, ist unbeachtlich. Denn aus diesem Umstand kann keineswegs entnommen werden, daß der Führer eines geschlossenen Wagens nicht gehalten ist, von dem einfachen und üblichen Sicherungsmittel des Abschließens der Wagentür keinen Gebrauch zu machen (vgl. schon das Urteil des erkennenden Senats vom 12. Oktober 1956 - VI ZR 180/55 - = VersR 1957, 24). Ausserdem ist es immerhin rechtlich zweifelhaft, ob nicht bei offenen Sportwagen neben dem Abziehen des Anlasserschlüssels eine weitere Sicherungsmaßnahme gegen eine unbefugte Wagenbenutzung erforderlich ist. Jedenfalls wird bei Krafträdern, die nicht auf einem bewachten Parkplatz abgestellt werden, durchweg verlangt, daß durch besondere Vorrichtungen (Lenkradsperren, Stahlruten, Ketten, Schlösser) die Benutzung des Kraftrades durch Unbefugte erschwert wird (OLG Nürnberg, NJW 1955, 1757 und Anmerkung Hartung ebenda; LG Verden, VersR 1954, 376).

Nach allem kann der Revision nicht zugegeben werden, daß das Berufungsgericht die zu stellenden Anforderungen über-

spannt hat, indem es eine Fahrlässigkeit des Beklagten darin sieht, daß dieser seinen Personenkraftwagen mit halb eingerasteter Wagentür ohne ausreichende Beobachtung auf einer städtischen Straße stehen ließ. Ebenfalls ist ohne Rechtsirrtum angenommen worden, daß dieses Verhalten für den Diebstahl des Wagens und den vom Autodieb verschuldeten Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist. Es ist keineswegs ungewöhnlich, daß Autodiebe und Schwarzfahrer durch rücksichtsloses und den Verkehrsregeln widersprechendes Fahren Verkehrsunfälle verursachen. Schon weil diese Personen häufig nicht mit den besonderen Eigenheiten des gefahrenen Wagens vertraut sind, sie im übrigen durchweg auch in der Fahrweise die Achtung vor fremden Rechtsgütern zu vermessen pflegen, ist mit einer unbefugten Benutzung von Kraftfahrzeugen die Gefahr erheblich gesteigert, daß es zu Verkehrsunfällen und Schädigungen anderer kommt. Der tödliche Unfall fällt daher nicht, wie die Revision meint, aus dem Bereich des adäquaten Zusammenhangs mit dem Pflichtverstoß des Beklagten heraus. Das Berufungsgericht hat es auch dem Beklagten mit rechtlich zutreffender Begründung zum Vorwurf gemacht, daß er bei seinem leichtfertigen Verhalten nicht in Rechnung gestellt hat, daß durch die von ihm geförderte unbefugte Benutzung des Wagens leicht andere Personen zu Schaden kommen, konnten. Darauf, ob sich der Beklagte im einzelnen den Unfall und seine Folgen vorstellen konnte, kommt es bei der Prüfung der Fahrlässigkeit nicht an (RGZ 136, 4 10; Urteil des erkennenden Senats vom 26. Januar 1955 - VI ZR 253/53 = VRS 8, 251).

Da die Schadensersatzansprüche der Klägerinnen schon aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung (§§ 823, 844 BGB) begründet sind, braucht nicht darauf eingegangen

zu werden, ob sie im Rahmen der Höchstbeträge des Straßenverkehrsgesetzes auch aus § 7 Abs. 3 StVG abgeleitet werden können, was das Berufungsgericht im Einklang mit der durchaus herrschenden Rechtsprechung angenommen hat. Wäre das der Fall, so würde hierdurch die weitergehende Delikts-
haftung des Beklagten ^{nicht} berührt (§ 16 StVG; vgl. RGZ 136, 4 [97]). Die Schadensersatzpflicht des Beklagten ist daher mit Recht durch Zwischenurteil über den Grund der Klageansprüche bejaht worden. Klarzustellen war jedoch, daß die Entscheidung über die zeitliche Begrenzung der Rentenansprüche dem Höheverfahren überlassen bleibt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Meuß

Dr. Klenewefers

Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß